# I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg vom 01.01.2022

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberg in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_ folgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg in der Fassung vom 01.01.2022 beschlossen:

## Artikel 1

#### (1) Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 15.000,00 €.
- 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.
- 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 20.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,

#### (2) Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss:
  - d) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure ab einem Betrag von 15.000,01 €.
  - e) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen ab einem Betrag von 20.000,01 €.

## (2) Der § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgeben werden können,
- 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

# Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
63543 Neuberg, den
Der Gemeindevorstand
Schachtner Bürgermeister
Bescheinigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg vom 01.01.2021 durch Abdruck im Hanauer Anzeiger Nr vom gem. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg vom 01.01.2022 veröffentlicht worden ist.
63543 Neuberg, den
Für den Gemeindevorstand
Schachtner Bürgermeister